

# **SG\_PUBLIKATIONEN RDRM.2022.32 vom 30. August 2022**

SG Gerichte, 2022-08-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publikationen\\_RDRM.2022.32](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_RDRM.2022.32)

FR: SG\_PUBLIKATIONEN RDRM.2022.32 du 30 août 2022

IT: SG\_PUBLIKATIONEN RDRM.2022.32 del 30 agosto 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die von Amtes wegen zu prüfenden Rekursvoraussetzungen, nämlich Zuständigkeit, Rekursberechtigung sowie Frist- und Formerfordernisse, sind erfüllt (Art. 43bis Abs. 1, 45 Abs. 1, Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1; abgekürzt VRP]). Auf den Rekurs ist somit einzutreten.

2.a) Nach Art. 27 VRP sind Wiedererwägungsgesuche zulässig, begründen aber keinen Anspruch auf eine Stellungnahme der Behörde in der Sache und hemmen den Fristenlauf nicht. Ein Wiedererwägungsgesuch ist ein formloser Rechtsbehelf, der eine Änderung oder Aufhebung einer Verfügung oder eines Entscheids anstrebt. Es liegt im Ermessen der Behörde, ob sie das Gesuch behandeln will oder nicht (Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St.Gallen, St.Gallen 2003, Rz. 1180; T. Tschumi, in: Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [VRP], Praxis-kommentar, Zürich/St.Gallen 2020, N 9 zu Art. 27).

b) Nach der bundesgerichtlichen Praxis ergibt sich gestützt auf das Verbot der formellen Rechtsverweigerung und den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 1 und 2 der Bundesverfassung [SR 101]) ausnahmsweise ein Anspruch auf Eintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch und Erlass einer neuen Verfügung, wenn sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse seit Erlass der ursprünglichen Verfügung erheblich geändert haben und wenn wichtige Tatsachen oder Beweise geltend gemacht werden, die zur Zeit der ersten Entscheidung nicht bekannt waren oder nicht geltend gemacht werden konnten oder dazu keine Veranlassung bestand (T. Tschumi, a.a.O., N 13 zu Art. 27; Cavelti/Vögeli, a.a.O., Rz. 575; Häfeli/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St.Gallen 2016, Rz. 1273; je mit Hinweisen).

Entscheid des Sicherheits- und Justizdepartementes SG

6/9 Die Ablehnung einer ausländerrechtlichen Bewilligung entspricht einer Verfügung mit Dauerwirkung. In Bezug auf ein ausländerrechtliches Bewilligungsverfahren bedeutet dies, dass auf erneute Gesuche oder Anträge in der Regel nicht eingetreten werden muss, sofern ein identisches Gesuch formell rechtskräftig abgewiesen worden ist. In solchen Fällen besteht kein Anlass, vom ersten Entscheid abzuweichen, sondern es kann auf diesen verwiesen werden. Die ursprüngliche Verfügung ist auf ein gleiches Gesuch hin nur dann in Wiedererwägung zu ziehen, wenn sich seit dem Erlass der früheren Verfügung eine anspruchsbegründende neue Sach- oder Rechtslage ergeben hat (VerwGE B 2021/190 vom 21. Dezember 2021 E. 2; mit Hinweisen). Die Wiedererwägung von Verwaltungsentscheiden darf insbesondere nicht dazu dienen, rechtskräftige Verwaltungsentscheide immer wieder in Frage zu stellen und die Rechtsmittelfristen zu umgehen.

c) Im Fall eines Rechtsmittels gegen eine Nichteintretensverfügung betreffend Wiedererwägungsgesuch kann nur geltend gemacht werden, das Vorliegen eines Wiedererwägungsgrundes sei zu Unrecht verneint worden (Cavelti/Vögeli, a.a.O., Rz. 576).

3.a) Mit Verfügung vom 13. Juni 2019 verlängerte das Migrationsamt die Aufenthaltsbewilligung von A.\_\_\_\_ nicht mehr und wies ihn aus der Schweiz weg. Es begründete die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung mit der jahrelangen, bewussten und mehrfachen Täuschung der Behörden über seine Identität. Es erachtete die Rückkehr ins Heimatland trotz der langjährigen Anwesenheit in der Schweiz und trotz der bereits damals vorliegenden gesundheitlichen Probleme als zumutbar. Die Recht- und Verhältnismässigkeit der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung wurde in den anschliessenden Rechtsmittelverfahren sowohl vom SJD als auch dem Verwaltungsgericht nach materieller Prüfung bestätigt. Das Verwaltungsgericht relativierte dabei u.a. die Anwesenheitsdauer in der Schweiz im Kontext mit dem Alter von A.\_\_\_\_ als nicht lebensprägenden Aufenthalt und die geltend gemachten gesundheitlichen Beschwerden als "nicht unübliche Altersgebrechen", die weder die Reisefähigkeit beeinträchtigten noch der Rückkehr nach Z.\_\_\_\_ entgegenständen. Nachdem das Bundesgericht letztinstanzlich nicht auf eine entsprechende Beschwerde eintrat, ist die Verfügung des Migrationsamtes seit Entscheid des Sicherheits- und Justizdepartementes SG

7/9 Mitte April 2021 rechtskräftig. Vorliegend ist somit auf die Verhältnisse in jenem Zeitpunkt abzustellen.

b) Sämtliche Vorbringen des Rekurrenten zu seinem Alter, den gesundheitlichen Beschwerden und Behandlungsmöglichkeiten, seiner finanziellen Situation und der langjährigen Anwesenheit in der Schweiz beziehen sich auf einen Sachverhalt, wie er bereits während des Verfahrens betreffend Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung vorlag. Sie stellen insofern keine neuen wesentlichen Tatsachen dar, die nicht schon bekannt gewesen wären. Es handelt sich weitestgehend um dieselben Argumente, die er bereits im vormaligen Rekursverfahren vor SJD und dem anschliessenden Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht vorgebracht hat und die nach eingehender Prüfung abschlägig beurteilt worden sind. Ebenso bestanden die geltend gemachten pandemiebedingten Hindernisse bereits damals, weshalb auch die derzeit noch bestehenden Einreisebeschränkungen bzw. Schwierigkeiten im Flugverkehr keine wiedererwägungsbegründenden massgeblichen Umstände darzustellen vermögen.

#### **E. 4**

Zusammenfassend hat sich weder die Sach- noch Rechtslage seit Rechtskraft der Verfügung vom 13. Juni 2019 betreffend Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung in einer Weise verändert, die einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen könnte. Es wurden weder im Wiedererwägungsgesuch noch im Rekurs neue Tatsachen oder rechtliche Aspekte vorgebracht, die nicht bereits in der ursprünglichen Verfügung und den anschliessenden Rechtsmittelverfahren überprüft worden sind. Weder die vorbestehenden gesundheitlichen Probleme noch der aufgrund der Pandemie eingeschränkte Flugverkehr stellen neue erhebliche Tatsachen dar, die nachträglich zu berücksichtigen wären. Aus dem Umstand, dass das Migrationsamt den Aufenthalt bis anhin insofern duldet, als es die Wegweisung nicht zwangsweise vollstreckt hat bzw. pandemiebedingt nicht vollstrecken konnte, kann der Rekurrent keine Ansprüche ableiten. Das Migrationsamt ist

somit zu Recht auf das Wieder- erwägungsgesuch vom 17. März 2022 nicht eingetreten. Der Rekurs ist abzuweisen.

Entscheid des Sicherheits- und Justizdepartementes SG

8/9 4.a) Nach Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforder- lichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 99 Abs. 2 VRP in Ver- bindung mit Art. 117 Bst. a und b ZPO).

Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Pro- zessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft be- zeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichts- los, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet. Ob im Einzel- fall genügend Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung der Prozessaussichten im Zeit- punkt der Einreichung des Gesuchs (BGE 2C\_590/2015 vom 21. April 2016 E. 3.2.1.; BGE 4A\_471/2011 vom 17. Januar 2012 E. 4.3 und BGE 140 V 521 E. 9.1; je mit weiteren Hinweisen).

b) Sowohl aufgrund der vorstehenden Ausführungen als auch mit Blick auf die Begründung im Wiedererwägungsgesuch bzw. im Rekurs waren die Erfolgsaussichten des vorliegenden Rekursverfahren von vornherein erheblich geringer als die Verlustgefahren. Damit fehlt es an einer mass- geblichen Voraussetzung der unentgeltlichen Rechtspflege und ist das entsprechende Gesuch abzuweisen.

## **E. 5**

Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Verwaltungsstreitigkeiten jener Betei- ligte die Verfahrenskosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teil- weise abgewiesen werden. Nachdem der Rekurs abgewiesen wird, ist die Entscheidgebühr in Höhe von Fr. 1'000.— (Nr. 20.13.01 des Gebühren- tarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung [sGS 821.5]) dem unter- liegenden Rekurrenten aufzuerlegen. Auf die Erhebung wird angesichts der ungewissen finanziellen Verhältnisse bzw. zufolge Uneinbringlichkeit verzichtet (Art. 97 VRP).

Entscheid des Sicherheits- und Justizdepartementes SG

9/9

Demgemäss erlässt das Sicherheits- und Justizdepartement als Entscheid 1. Der Rekurs von A.\_\_\_\_, X.\_\_\_\_, wird abgewiesen.

2. Das Gesuch von A.\_\_\_\_ um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewie- sen.

3. A.\_\_\_\_ bezahlt die Entscheidgebühr von Fr. 1'000.—. Auf die Erhebung wird verzichtet.

Der Vorsteher:

Fredy Fässler, lic.iur. Regierungspräsident

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.